

* Ersatz für den verminderten Heizwert des Kochgases. In weiten Kreisen der Gas verbrauchenden Bevölkerung ist die bisherige Bestimmung, daß für jedes über das vorgeschriebene Maß hinaus verbrauchte Raummeter Gas ein Strafgeld von 50 Pf. zu zahlen ist, als eine große Härte empfunden worden, und dies umso mehr, als der Heiz- und Kochwert des Gases jetzt weit geringer ist als früher. Es dürfte daher von allgemeiner Bedeutung sein, darauf hinzuweisen, daß der Reichskommissar für die Kohlenverteilung in allen Fällen, wo eine Verminderung des Heiz- und Kochwertes des Gases gegenüber dem Vorjahre festgestellt ist, die Vertrauensmänner angewiesen hat, den Anträgen der Gasverbraucher auf eine entsprechende Erhöhung der zugestandenen Gasmenge stattzugeben. Ferner sind für die Vertrauensleute und die Kriegsamtsstellen Richtlinien herausgegeben worden, auf Grund deren eine engherzige Auslegung der vom Reichskommissar zwecks Kohlenersparnis erlassenen Bekanntmachungen nach Möglichkeit vermieden werden soll. Es können in allen dringlichen Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Wird ein Antrag auf Erhöhung der Gasverbrauchsmenge abgelehnt, so ist Berufung an den Reichskommissar für Kohlenverteilung zulässig.